

§ 2

(1) Der Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) Herausgabe von Studienmaterial und Lehrmitteln auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne.
- b) In Zusammenarbeit mit der Zentralen Studienplankommission ständige Überarbeitung und Ergänzung der Studienpläne entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Schwermaschinenbaues.
- c) Ausarbeitung von methodischen Hinweisen zu den Studienplänen als Anleitung für die Lehrtätigkeit an den Ingenieurschulen.
- d) Erarbeitung von zentralen Prüfungsaufgaben.
- e) Unterstützung der dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstehenden Ingenieurschulen zur schnelleren Anwendung neuer Erkenntnisse im Unterrichtsprozeß.
- f) Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen anderer Ministerien sowie Hochschulen.

(2) Die Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium stützt sich bei der Lösung ihrer Aufgaben auf die vom Ministerium für Schwermaschinenbau gebildeten Fachkommissionen.

§ 3

(1) Die Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium wird von einem Direktor geleitet.

(2) Die Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium ist in Abteilungen gegliedert.

§ 4

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium sind verpflichtet, wöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht an einer Ingenieurschule des Schwermaschinenbaues zu erteilen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
I. V.: Z i e s e n i ß
Staatssekretär

Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke.

Vom 30. Oktober 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom
22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundstückstauschverträge, die nach der Anordnung vom 1. September 1956 über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke (GBl. I S. 706) abgeschlossen werden, sind von der Grunderwerbsteuer befreit.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. S c h m i d t
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über Zustellungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

Vom 2. November 1956

Auf Grund des § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Zustellungen erfolgen von Amts wegen.

§ 2

Die Zustellung von Beschlüssen und Entscheidungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen, die eine Rechtsmittelfrist in Lauf setzen, und Ladungen vor eine der Spruchstellen werden durch die Post mit Zustellungsurkunde bewirkt.

§ 3

(1) Für die Zustellung durch die Post gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Anordnung etwas anderes ergibt.

(2) Das zuzustellende Schriftstück ist der Post verschlossen und mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postangestellten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung muß mit der Anschrift des Empfängers und der des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen sowie mit dem Geschäftszeichen versehen sein; ihr ist eine Zustellungsurkunde beizufügen.

(3) Eine Abschrift der Zustellungsurkunde wird nicht übergeben. Der Postangestellte vermerkt auf der Sendung den Tag der Zustellung.

(4) Die Zustellungsurkunde wird an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zurückgeleitet.

§ 4

Schriftstücke, die eine sonstige Frist in Lauf setzen oder eine sonstige Ladung enthalten, werden als eingeschriebener Brief übersandt. Der Brief gilt als am dritten Tag nach dem Tag der Übergabe zur Post zugestellt, es sei denn, daß er nicht oder erst später zugegangen ist; er gilt auch als zugestellt, wenn seine Annahme verweigert worden ist

§ 5

Den Vorschriften über die Zustellung in den Fällen der §§ 2 und 4 ist auch dann genügt, wenn ein Angestellter des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen das zuzustellende Schriftstück dem Empfänger gegen ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekanntnis aushändigt. Bei Zustellungen an Patentanwälte, Rechtsanwälte sowie an Stellen der staatlichen Verwaltung oder der volkseigenen Wirtschaft kann die Aushändigung des Schriftstückes durch eine andere Übermittlung, insbesondere durch die Aufgabe der Sendung bei der Post, ersetzt werden; zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekanntnis des Empfängers.

§ 6

(1) Ist ein gesetzlicher oder bestellter Vertreter vorhanden, so werden die Zustellungen an diesen gerichtet; sind mehrere Vertreter vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.